

**5. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Mommenheim vom 08.05.2017**

vom: 11.10.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Anstelle der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mommenheim vom 08.05.2017 zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2022 tritt die Anlage zu dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mommenheim, 11.10.2024
Ortsgemeinde Mommenheim

(Hans-Peter Broock)
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Mommenheim vom 08.05.2017
i.d.F. der 5. Änderung

vom: 11.10.2024

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 400,00 € |
| 2. Überlassung eines Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Abs. 2 Nr. 2 der Friedhofssatzung | 200,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab mit Gedenktafel – halbanonym | 650,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab - anonym | 600,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte mit Vertiefung (2 Grabstellen) | 600,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte mit Vertiefung (4 Grabstellen) | 1.200,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte mit Vertiefung (6 Grabstellen) | 1.800,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte mit Vertiefung (8 Grabstellen) | 2.400,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 300,00 € |
| f) eine Urnenkammer | 1.400,00 € |
| g) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (2-er Röhre) | 1.000,00 € |
| h) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (4-er Röhre) | 1.085,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen / Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 15,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 30,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 45,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte | 60,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 7,50 € |
| f) eine Urnenkammer | 35,00 € |
| g) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (2-er Röhre) | 25,00 € |
| h) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (4-er Röhre) | 27,25 € |

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Nr. 2 erhoben.

III. Öffnen und Schließen der Gräber

1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene

	Netto	Brutto
a) für jede Erdbestattung, einfach, maschinell	750,00 €	892,25 €
b) für jede Erdbestattung, einfach, manuell	900,00 €	1.071,00 €
c) für jede Erdbestattung, vertieft, maschinell	900,00 €	1.071,00 €
d) für jede Erdbestattung, vertieft, manuell	1.050,00 €	1.249,50 €
e) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, maschinell	375,00 €	446,25 €
f) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, manuell	475,00 €	565,25 €
g) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, maschinell	450,00 €	535,50 €
h) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, manuell	550,00 €	654,50 €
i) für eine Urnenbeisetzung je Urne	250,00 €	297,50 €
j) für eine Urnenbeisetzung je Urne, vertieft	330,00 €	392,70 €
k) für eine Urnenbeisetzung je Urne in Urnenröhre	250,00 €	297,50 €
l) für eine Urnenbeistellung in einer Urnenkammer	250,00 €	297,50 €

IV. Ausbettung für Umbettung

1. In den Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausbetten eines Verstorbenen

	Netto	Brutto
a) für jede Erdbestattung, einfach	1.250,00 €	1.487,50 €
b) für jede Erdbestattung, vertieft	1.450,00 €	1.725,50 €
c) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach	625,00 €	743,75 €
d) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft	725,00 €	862,75 €
e) für jede Urne	250,00 €	297,50 €

V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in den vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

	Netto	Brutto
1. a) Vorarbeiter, Std.	60,00 €	71,40 €
b) Facharbeiter, Std.	50,00 €	59,50 €
c) Betonabbruch größer 5 cm, to	70,00 €	83,30 €
d) Grabbagger inkl. Bedienung, Std.	90,00 €	107,10
e) Lkw bis 3,5 t zGM inkl Fahrer, Std.	90,00 €	107,10
f) Einhängen von Grasmatten, pauschal	40,00 €	47,60
g) Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal	200,00 €	238,00 €
h) Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal	100,00 €	119,00 €
i) Entfernen von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis		
j) Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden darf, pauschal	60,00 €	71,40 €

2. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.

3. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Nutzung der Trauerhalle, für jede Trauerfeier | 200,00 € |
| 2. Nutzung des Verabschiedungsraums | 25,00 € |
| 3. Für die Aufbewahrung einer Leiche im Kühlraum von der Einstellung bis zur Beisetzung für jeden angefangenen Tag (es zählt das Datum) | 40,00 € |
| 4. Für die vorübergehende Einstellung einer Leiche bzw. einer Urne, die bis zur Überführung nach auswärts aufbewahrt werden soll und nicht auf dem Friedhof bestattet wird, für jeden angefangenen Tag | 70,00 € |
| 5. Reinigung der Kühlzelle bei Einstellung der Leiche | 30,00 € |
| 6. Reinigung der Friedhofshalle | 50,00 € |
| 7. Reinigung des Verabschiedungsraums | 20,00 € |

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer (gültig für zwei Jahre) | 30,00 € |
| b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer (gültig für zwei Jahre) | 30,00 € |
| 2. Für die Bearbeitung eines Antrags zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Gedenkplatten, Abdeckplatten, Verschlussplatten, Grababdeckungen und Einfassungen | 30,00 € |
| 3. a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) | 6,00 € |
| b) Umschreiben der Verleihungsurkunde | 6,00 € |
| 4. Pflege- und Unterhaltungsvereinbarung für Gräber in Abt. I u. II, jährlich | 25,00 € |